



Beitragskonzept

Beiträge der Stadt Gossau zur kommunalen Kulturförderung

Vom Stadtrat erlassen am 25. September 2003

Geändert am 4. März 2004, 6. Mai 2009, 16. Juni 2010 und 25. April 2012

Inhalt

1. Grundsätze.....	3
2. Kulturauftrag der Stadt.....	3
3. Kulturförderung durch die Stadt.....	3
4. Kommunale Kulturförderung als Teil einer regionalen Aufgabe	4
5. Massnahmen der kommunalen Kulturförderung.....	4
5.1 Beiträge.....	4
5.2 Eigene Aktivitäten der Gemeinde	4
5.3 Veranstaltungen	4
5.4 Räumlichkeiten und Einrichtungen	5
5.5 Öffentlichkeitsarbeit	5
Anhänge.....	6

1. Grundsätze

Kultur umfasst die Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Lebensäusserungen. Die kulturelle Bildung führt zu einer verfeinerten Lebensweise und bereichert das soziale Zusammenleben in vielen Aspekten.

Förderung auf kultureller Ebene unterstützt und ermöglicht Aktivitäten auf verschiedensten Gebieten, so die Kunst und die Volkskultur, Sport, Musik und verschiedene Einzelaktivitäten.

Kunst ist ein Begriff der ästhetischen Betrachtungsweise, angewendet auf Werke der bildenden Kunst, der Literatur, Musik, Tanz, Theater, Philosophie, Sport und andere.

Aspekte und Traditionen der Volkskultur, wie beispielsweise Kunsthandwerk, Volksmusik, Volksfeste mit der Fasnacht und andere, die gepflegt und weiterentwickelt werden, prägen regionale Eigenheiten und bereichern das Freizeitangebot.

Kulturförderung bedeutet sowohl Unterstützung zu einer Entwicklung der Kultur als auch die Bereitstellung der Mittel zur Wahrung schon vorhandener Strukturen.

2. Kulturauftrag der Stadt

Leitsatz 2.1: In Gossau bestehen ein vielfältiges kulturelles Leben und Freizeitaktivitäten mit einem Schwergewicht im Stadtzentrum. Es finden regelmässig Anlässe statt, die über die Region hinaus Besucher anziehen.

Die kommunale Kulturförderung soll Rahmenbedingungen schaffen, die möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von ihrem Alter, ihrer kulturellen Herkunft oder ihrem sozialen Status in das kulturelle Leben in der Stadt einbezieht.

Die kommunale Kulturförderung dient dazu, die ortsspezifischen Eigenheiten zu erhalten und neue aus dem Ort wachsende Kulturentwicklungen in Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen zu fördern.

Den Kulturschaffenden und den kulturellen und sportlichen Organisationen Institutionen kommt auf kommunaler Ebene eine wichtige Aufgabe zu. Sie schaffen die Voraussetzungen für einen Lebensraum, in dem die Kultur ihren berechtigten Platz im Alltag einnimmt. Das kulturelle Geschehen trägt wesentlich zur Integration und zur Identifikation mit der Stadt und der Gemeinschaft bei.

Die kommunale Kulturförderung ist für die Gesamtentwicklung der Stadt Gossau von grosser Bedeutung, und sie trägt zur Stärkung des kulturellen Lebens in der Region bei.

3. Kulturförderung durch die Stadt

Die Erarbeitung von Grundlagen für ein vielfältiges kulturelles Leben und dessen Förderung und Unterstützung sind Aufgaben des Gemeinwesens. Die Stadt hat neben ihren Infrastruktur- und Verwaltungsaufgaben auch einen Kulturauftrag wahrzunehmen. Dieser besteht nicht in erster Linie darin, selber Kultur zu machen. Die Stadt schafft vielmehr Rahmenbedingungen und bietet Unterstützungen an, die eine erfolgreiche Kulturarbeit ermöglichen. Kommerzieller Erfolg muss dabei nicht im Vordergrund stehen.

Dieser Grundsatz schliesst nicht aus, dass die öffentliche Hand in speziell gelagerten Situationen als Trägerin einer Veranstaltung oder eines Anlasses in Erscheinung treten kann. Eine aktive Rolle kann insbesondere im Bereich der Förderung noch nicht etablierter Kulturschaffender angezeigt sein. Auch hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Institutionen anzustreben. Stadt und private Organisatoren oder Institutionen stehen dabei nicht in Konkurrenz.

Die Kulturförderung der Stadt ist den Einwohnerinnen und Einwohnern transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Das kulturelle Geschehen in der Stadt ergibt sich durch ein Zusammenwirken von Kulturschaffenden, kulturellen Organisatoren sowie privaten, kantonalen und kommunalen Stellen. Ein derartiges Zusammenwirken bedarf der gegenseitigen Toleranz und Wertschätzung. In diesem Dialog soll das Gemeinwesen die Kulturarbeit durch direkte Massnahmen aktiv unterstützen, die aus privater Initiative allein nicht realisiert werden können. Diese aktive Unterstützung kann materieller oder ideeller Art sein; sie kann durch Infrastrukturleistungen, Geldbeiträge oder anderes gewährleistet werden.

4. Kommunale Kulturförderung als Teil einer regionalen Aufgabe

Mit der kommunalen Kulturförderung nimmt die Stadt Gossau Anteil und Einfluss auf das kulturelle Geschehen in der Region. In Ergänzung zu den finanziellen Abgeltungen des Kantons St. Gallen und von Dritten leistet die Gemeinde gezielte Beiträge an kulturelle Einrichtungen in der Stadt St. Gallen.

5. Massnahmen der kommunalen Kulturförderung

Kultur und Kulturschaffende sind einem stetigen Wandel ausgesetzt; sie setzen sich mit der Pflege der Tradition und mit Aktuellem sowie Zukünftigem auseinander. Ziel der kommunalen Kulturförderung ist es, diese Lebendigkeit und die sich stets neu entwickelnde Dynamik weder zu behindern noch einzuschränken.

5.1 Beiträge

Die Stadt kann einmalige oder wiederkehrende, projektbezogene Beiträge leisten an Kulturschaffende, kulturelle Institutionen, Vereine und Veranstalter.

Die bestehenden kulturellen Institutionen prägen das kulturelle Geschehen in der Stadt Gossau und sind durch die Stadt nach Bedarf und Möglichkeit zu unterstützen. Kriterien und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Beiträgen werden in den Richtlinien im Anhang festgehalten.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel an Projekte sowie die Leistung von Defizitgarantien wird mit geeigneten Aufgaben hinsichtlich Planung, Koordination und Durchführung verbunden. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Möglichkeiten weiterer Beitragsleistungen Dritter (Lotteriefonds, Sponsoring u.a.m.) zu prüfen.

Beitragsleistungen der Stadt sind zweckgebunden; sie dürfen indessen die Freiheit der Programmgestaltung sowie die personellen Bereiche der begünstigten Organisatoren oder Veranstalter nicht einschränken.

Die Möglichkeiten einer beständigen Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gewerbe und privaten Organisationen sind zu vertiefen und vermehrt zu nutzen, dies im Hinblick auf finanzielle und ideelle Unterstützungen. Die durch Sponsoring verfügbaren Mittel sollen möglichst uneingeschränkt den privaten Organisationen zur Verfügung stehen.

Die Unterstützung kultureller Aktivitäten durch die Bereitstellung vorhandener Infrastrukturleistungen ist optimal zu gestalten, wobei dies zu keinen dauernden Zusatzbelastungen des Verwaltungsbetriebes führen darf. Schliesslich soll verstärkt versucht werden, qualitativ anspruchsvolles Kulturschaffen nach Gossau zu bringen.

5.2 Eigene Aktivitäten der Stadt

Kulturelle Veranstaltungen werden durch öffentliche Stellen nur organisiert oder durchgeführt, wenn die private Initiative nicht ausreichend ist und besondere Zielsetzungen ohne Konkurrenzierung Dritter erreicht werden können.

5.3 Veranstaltungen der Stadt

Die Stadt Gossau organisiert Bundesfeier, Jungbürgerfeier, Willkommen in Gossau sowie Vereinsempfänge im bewährten Rahmen. Sie kann weitere Anlässe für Jubiläen, Empfänge und Einweihungen vorsehen. Sie verleiht alle zwei Jahre den Gossauer Preis.

Die Fachstelle für Jugendarbeit bemüht sich insbesondere um jugendkulturelle Veranstaltungen und fördert dabei die Eigeninitiative von Jugendlichen.

5.4 Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die Stadt Gossau fördert primär das Kulturschaffen, indem sie Räume, Anlagen und Einrichtungen, wie Bühne, Festmaterial, Marktstände und Plakatanschlagstellen zu angemessenen Konditionen an Vereine, Schulen, Gruppierungen und einzelne Personen zur Verfügung stellt.

5.5 Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine offene und regelmässige Information der Einwohnerinnen und Einwohner über die kommunalen Bestrebungen und Entscheide im Bereich der Kulturförderung wird die Identifizierung mit dem öffentlichen Kulturgeschehen gefördert. Die zur Anwendung gelangenden Kriterien und Rahmenbedingungen, welche für die Einrichtung kommunaler Beiträge und die Unterstützung von Projekten Geltung haben, müssen einsehbar sein.

Anhänge

- Anhang 1 Wegleitung für Gesuche – Jährlich wiederkehrende Unterstützungsbeiträge Bildung und Soziales
- Anhang 2 Wegleitung für Gesuche – Einmalige projektbezogene Beiträge an Veranstalter/Institutionen und Einzelpersonen sowie Vereine von Gossau
- Anhang 3 Wegleitung für Gesuche – Jährlich wiederkehrende Unterstützungsbeiträge an Institutionen von Gossau
- Anhang 4 Wegleitung für Gesuche – Jährlich wiederkehrende Beiträge für Vereine mit Jugendmitgliedern

Anhang 1

Wegleitung für Gesuche

Jährlich wiederkehrende Unterstützungsbeiträge im Bereich Bildung und Soziales

Voraussetzungen:

1. Vereine und Institutionen in diesem Bereich haben zum Ziel, erwachsenenbildende Inhalte zu vermitteln und soziale Kontakte zu fördern und zu pflegen.
2. Die Stadtbeiträge kommen dem statuarischen Vereinszweck zu Gute und dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.
3. Der Verein/die Institution weist eine gewisse Kontinuität nach. Die Vereine/Institutionen sollen allen interessierten Einwohner/innen offen stehen.
4. Die Beitragszahlung der Stadt Gossau muss in den jährlichen Publikationen der Institution explizit aufgeführt werden.
5. Der Stadt Gossau wird mit dem Beitragsgesuch ein Jahresbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zugestellt.
6. Über die Verwendung des Stadtbeitrages soll Ende Jahr eine Evaluation (Bewertung) möglich sein und der Stadt auf Verlangen zugestellt werden.

Anhang 2

Wegleitung für Gesuche

Einmalige projektbezogene Beiträge an Veranstalter/Institutionen und Einzelpersonen sowie von Gossau

Voraussetzungen:

1. Das Projekt soll einmaligen Charakter haben und in sich abgeschlossen sein.
2. Das Projekt soll sich an eine breite Öffentlichkeit wenden und allen Einwohner/innen zugänglich sein.
3. Das Projekt soll abschliessend evaluiert (bewertet) werden können.
4. Das Projekt kann auch experimentellen und zukunftsweisenden Charakter haben.
5. Das Projekt kann/soll über die Stadtgrenze hinaus wirken.
6. Im Projekt müssen Eigenleistungen der Veranstalter die Mehrheit der Gesamtkosten ausmachen.
7. Der Stadt ist mit dem Beitragsgesuch eine Übersicht der geplanten Einnahmen und Ausgaben zuzustellen.

Anhang 3

Wegleitung für Gesuche

Jährlich wiederkehrende Unterstützungsbeiträge an Institutionen von Gossau

Voraussetzungen:

1. Die Institution soll allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Gossau zugänglich sein.
2. Die Gossauer Bevölkerung darf in Bezug auf Eintrittsgebühren etc. im Vergleich mit allen anderen Besucher/innen nicht benachteiligt sein.
3. Die Beitragszahlung der Stadt Gossau muss in den jährlichen Publikationen der Institution explizit aufgeführt werden.
4. Der Stadt Gossau wird mit dem Beitragsgesuch ein Jahresbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zugestellt.

Anhang 4

Wegleitung für Gesuche

Jährlich wiederkehrende Beiträge für Vereine mit Jugendmitgliedern

Voraussetzungen:

1. Alle Institutionen und Vereine in diesem Bereich haben zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Menschen zu unterstützen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen oder sie in sportlicher und musischer Hinsicht zu fördern.
2. Die Leiterinnen und Leiter, sowie die Trainerinnen und Trainer sollen den Kindern und Jugendlichen in ihrem Verhalten ein Vorbild sein.
3. Die Stadtbeiträge müssen direkt der Förderung der Kinder und Jugendlichen zu Gute kommen und dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.
4. Der Verein/die Institution weist eine gewisse Kontinuität nach. Die Institution muss allen in Gossau und Andwil lebenden Kindern und Jugendlichen offen stehen.
5. Der Stadt Gossau wird mit dem Beitragsgesuch ein Jahresbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zugestellt.
6. Die Beitragszahlung der Stadt Gossau muss in den jährlichen Publikationen der Institution explizit aufgeführt werden.
7. Als Jugendmitglieder zählen alle Aktivmitglieder mit Wohnsitz in den Gemeinden Gossau und Andwil, welche im Beitragsjahr höchstens 20 Jahre alt werden (ausgenommen kirchliche Vereine und Spielgruppen).
8. Sportvereine, welche mit dem Label „Sport-verein-t“ zertifiziert sind, erhalten erhöhte Beiträge.
9. Vereine mit Sitz ausserhalb von Gossau erhalten Beiträge für Jugendmitglieder, wenn der Verein Kollektivmitglied der IG Kultur Region Gossau oder der IG Sport Region Gossau ist.

Beiträge

Musikvereine	CHF 125/Jugendmitglied
Sportvereine	CHF 80/Jugendmitglied („Sport-verein-t“ zertifiziert)
Sportvereine	CHF 60/Jugendmitglied
übrige Vereine	CHF 35/Jugendmitglied

Stadtrat